

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation von Rosmarie Brunner:
Schwimmunterricht für muslimische Kinder (2008/338)

Datum: 27. Januar 2009

Nummer: 2008-338

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/338

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Interpellation von Rosmarie Brunner: Schwimmunterricht für muslimische Kinder (2008/338)

vom 27. Januar 2009

1. Einleitung

Am 10. Dezember 2008 hat Frau Landrätin Rosmarie Brunner, SVP Fraktion, eine [Interpellation](#) betreffend "Schwimmunterricht für muslimische Kinder" mit folgendem Wortlaut eingereicht und den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung gebeten:

Das Bundesgericht hat seine Rechtssprechungspraxis geändert: Schulbehörden dürfen eine Dispens vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen verweigern. Damit weisen die Bundesrichter die Beschwerde eines muslimischen Elternpaares ab, welches ihre beiden Söhne vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht befreien wollte. (Öffentliche Beratung vom 24.10.2008 im Verfahren 2C-149/2008). Dieses Urteil hat wohl gesamtschweizerische Ausstrahlungskraft.

Das Bundesgericht begründete die Abweichung seiner bisherigen Praxis mit den veränderten sozialen Bedingungen. Den Integrationsanliegen sei laut Gericht in den letzten Jahren immer grösseres Gewicht beigemessen worden. Glaubensansichten würden grundsätzlich nicht von den bürgerlichen Pflichten entbinden. Ausserdem sei Schwimmen eine wichtige Fähigkeit. Die muslimische Regel, welche vorschreibt, keine leicht bekleideten Körper anzuschauen, wurde von den Richtern dagegen weniger stark gewichtet. Heute seien solche Blicke in der Badeanstalt oder in den Medien sowieso kaum vermeidbar.

Aufgrund dieses Entscheids des Bundesgerichts bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat den neuen Bundesgerichtsentscheid?*
- 2. Gibt es im Kanton Baselland Dispensationen vom Schwimmunterricht oder von anderen Schulanlässen (Lager etc.) aus religiösen Gründen?*
 - a) Falls ja, wie viele Schülerinnen und Schüler wurden im 2006, 2007 und im laufenden Jahr von solchen Anlässen dispensiert?*

b) Falls ja, welche Nationalitäten hatten diese Schülerinnen und Schüler (unter Angabe der jeweiligen Glaubensrichtung)?

c) Falls ja, mit welchen Gründen waren die Dispensationsgesuche begründet und welchen Argumenten haben die zuständigen Behörden entsprochen?

d) Falls nein, wurden solche Dispensationsgesuche bei einem Negativentscheid der Behörden von Erziehungsberechtigten an weitere Instanzen gezogen?

e) Wurden bei einem allfälligen Weiterzug der Negativentscheid einer zuständigen kantonalen Behörde durch höhere Instanzen korrigiert?

3. Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund des neuen Bundesgerichtsurteils, weiterhin Schüler aus religiösen Gründen von solchen Anlässen zu dispensieren? Falls ja, mit welcher Begründung hinsichtlich den Aspekten der Integration resp. der Gleichstellung der Geschlechter?

4. Entstehen oder entstanden dem Kanton Mehrkosten aufgrund von Schuldispens aus religiösen Gründen (bspw. durch Unterbringung in anderen Schulklassen bei Lager-Dispensationen, o. ä.)? Ich bitte den Regierungsrat um eine schriftliche Beantwortung.

Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat den neuen Bundesgerichtsentscheid?

Antwort des Regierungsrates:

Der Regierungsrat begrüsst die korrigierte Rechtsprechungspraxis des Bundesgerichts, wonach Schulbehörden einen Dispens vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen verweigern können und erachtet die Begründung dafür als einleuchtend. Dass dem Integrationsanliegen grösseres Gewicht beigemessen wird, entspricht auch den Empfehlungen in der zu Beginn des Schuljahres 2008/2009 verteilten Handreichung „Gelebte Religion und Schulalltag“ des Amts für Volksschulen Basel-Landschaft. Schulleitungen und Schulräte sind mit dieser Broschüre im Besitze einer gut fundierten und einfach handhabbaren Handreichung, wenn Schwierigkeiten mit Erziehungsberechtigten auftreten, welche für ihre Kinder aus religiösen Gründen verschiedenste Sonderrechte erreichen möchten.

Ähnliche Handreichungen oder Reglemente wurden auch in anderen Kantonen (BS, SO, ZH, BE) geschaffen.

Frage 2: Gibt es im Kanton Baselland Dispensationen vom Schwimmunterricht oder von anderen Schulanlässen (Lager etc.) aus religiösen Gründen?

a) Falls ja, wie viele Schülerinnen und Schüler wurden im 2006, 2007 und im laufenden Jahr von solchen Anlässen dispensiert?

- b) Falls ja, welche Nationalitäten hatten diese Schülerinnen und Schüler (unter Angabe der jeweiligen Glaubensrichtung)?
- c) Falls ja, mit welchen Gründen waren die Dispensationsgesuche begründet und welchen Argumenten haben die zuständigen Behörden entsprochen?
- d) Falls nein, wurden solche Dispensationsgesuche bei einem Negativentscheid der Behörden von Erziehungsberechtigten an weitere Instanzen gezogen?
- e) Wurden bei einem allfälligen Weiterzug der Negativentscheid einer zuständigen kantonalen Behörde durch höhere Instanzen korrigiert?

Antwort des Regierungsrates:

Die teilautonom geleiteten Schulen im Kanton handhaben die Erteilung von Dispensationen vom Unterricht selbstständig und in Selbstverantwortung gemäss den Vorgaben in den Verordnungen für den Kindergarten und die Primarschule (§ 56) und für die Sekundarschule (§ 36), die da lauten:
Dispensation vom Unterricht

¹ *Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.*

² *Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.*

Es gibt keine kantonale Statistik über die Anzahl von Dispensationsgesuchen, über die Begründung der Gesuche, über die Nationalitäten der Gesuchstellenden, über die Entscheide der Schulleitungen und über den eventuellen Weiterzug von Negativentscheiden der kantonalen Instanz. Der Regierungsrat erachtet es als nicht für relevant, alle Schulleitungen des Kantons mit einer Umfrage über diese Fragestellungen zu belasten, zumal in Sachen Dispensation vom Schwimmunterricht seit Inkraftsetzung des Bildungsgesetzes ein einziger Weiterzug einer Beschwerde gegen den Entscheid eines Schulrates an die Regierung erfolgt ist. Der Regierungsrat hiess am 19. 06. 2007 eine Beschwerde aufgrund der damaligen Rechtssprechung des Bundesgerichts gut.

Frage 3: *Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund des neuen Bundesgerichtsurteils, weiterhin Schüler aus religiösen Gründen von solchen Anlässen zu dispensieren? Falls ja, mit welcher Begründung hinsichtlich den Aspekten der Integration resp. der Gleichstellung der Geschlechter?*

Antwort des Regierungsrates:

Wie aus der Antwort 1 hervorgeht, bestätigt das Bundesgericht in seinem neuen Entscheid die Haltung, wie sie in den aktuellen Vorgaben des Kantons gegenüber den Schulen definiert wird.

Frage 4: *Entstehen oder entstanden dem Kanton Mehrkosten aufgrund von Schuldispens aus religiösen Gründen (bspw. durch Unterbringung in anderen Schulklassen bei Lager-Dispensationen, o. ä.)?*

Antwort des Regierungsrates:

Allfällige Dispensationen von Schülerinnen und Schülern haben für den Kanton keine Kostenfolgen.

Liestal, 27. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ballmer

Der Landschreiber:

Mundschin